



Pfändung von Leistungen aus der beruflichen Vorsorge

Ist es zulässig, sich eine Kapitalleistung oder andere Leistung aus der beruflichen Vorsorge anzueignen, um eine Sozialhilfeschuld oder andere Schuld zu tilgen ?

Die Leistungen aus dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (im Folgenden : BVG-Leistungen) haben wie die AHV-Leistungen zum Zweck, den versicherten Personen einen finanziell angemessenen, unbeschwerten Lebensabend zu sichern (s. Punkt E.2.4 der SKOS-Richtlinien). Jedoch müssen diese Leistungen zu einen vollumfänglich im Budget der Sozialhilfeempfänger berücksichtigt werden (s. ibidem). Zum anderen ist es angebracht, die geltende Gesetzgebung in Sachen berufliche Vorsorge heranzuziehen, um die obigen Fragen zu beantworten.

Allgemein unterliegen die Pfändung oder Beschlagnahme von Geldbeträgen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Nach Artikel 92 Abs. 1 Ziffer 10 SchKG sind Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit unpfändbar. Bestätigt wird dies durch Artikel 39 Abs. 1 BVG : « Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden ». Das ausschlaggebende Kriterium ist also die Fälligkeit der BVG-Leistungen.

Auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge unterscheidet man zwischen der Fälligkeit einer Leistung beim Entstehen des Anspruchs auf diese Leistung nach den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und der Erfüllung der Forderung in künftigen Leistungen, wenn diese Forderung tatsächlich verwirklicht werden kann (s. BGE 126 V 263). Mit anderen Worten: um zu wissen, ob eine Leistung im Sinne von Artikel 39 abs. 1 BVG fällig ist, muss geprüft werden, ob die Ausrichtung der Leistung effektiv vollzogen werden kann, ohne den Ablauf einer Frist oder das Eintreten einer Voraussetzung abzuwarten (s. BGE 126 V 263). Trifft dies zu, kann eine BVG-Leistung gepfändet oder beschlagnahmt werden.

Diese Möglichkeit der Pfändung oder Beschlagnahme wurde durch mehrere Entscheide des Bundesgerichts bestätigt. Dieses bewilligte namentlich die Beschlagnahme einer BVG-Freizügigkeitsleistung (s. BGE 120 III 77), die Pfändung des BVG-Kapitals, das einem Arbeitnehmer ausgerichtet wurde, der sich selbständig machte (s. BGE 117 III 20ss) sowie die Pfändung einer Liegenschaft, die teilweise mit BVG-Guthaben erworben worden war (s. BGE 124 III 215). Ausserdem räumte das Bundesgericht implizit die Möglichkeit ein, eine BVG-Invalidenrente zu pfänden (s. Art. 93 SchKG), sofern der Rentenanspruch schon Gegenstand eines Entscheids im Rahmen der eidgenössischen Invalidenversicherung gewesen ist (s. BGE 126 V 263).

Somit kann man abschliessend sagen : das BVG-Kapital kann unter bestimmten Voraussetzungen gepfändet oder beschlagnahmt werden, um die Rückerstattung einer Sozialhilfe zu erhalten. Gegebenenfalls ist es an der Sozialkommission, die Form und die Höhe der Rückerstattung zu bestimmen (Art. 20 Abs. 1 SHG).

François Mollard,
Amtsvorsteher

Daniel Känel,
Rechtsanwalt und juristischer Berater

Freiburg, den 16. August 2004/L/DK/Rechtsgutachten SHG

PS : Diese Stellungnahme ersetzt diejenige vom 8. Juni 2004.